AC S CHARITY

ACO Charity e.V.

Vereinssatzung

Präambel

Dass Menschen in großer Not unterstützt, betreut und aus ihrer schlechten Lebenslage geholfen werden, dass sie ein Teil unserer globalisierten Welt werden und sich daraus eine starke Gemeinschaft ohne Grenzen hervorbildet.

Mögen die armen und von Naturkatastrophen zerstörten Teile Asiens nicht in der Masse untergehen und mit uns gemeinsam in ein strahlendes Licht erhellen. Geben wir ihnen diese nötigen Hoffnungsfunken der Aufmerksamkeit und Liebe.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ACO Charity. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist München.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Zweck soll verwirklicht werden durch:
 - Veranstaltungen von Konzerten, Ausstellungen und Aktivitäten
 - Informieren über asiatische Kultur
- (3) Der Verein wird daneben als Förderkörperschaft i.S. des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft durch seine Veranstaltungen Mittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung von Bildung und Erziehung, öffentlicher Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften: die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht und die Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht (weder aktives noch passives Wahlrecht).

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit beantragt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (5) Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

§9 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt oder in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Die Beiträge können für verschiedene Mitgliedschaften variieren.
- (4) Minderjährige sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kasse

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Schatzmeisters/in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe einer genauen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie in ihrem Machtbereich liegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (erweiterte Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Fachvorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Sprechern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten einzeln. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstände bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstände) mit begrenzter Amtszeit bestellen und abberufen.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der laufenden Organisationen
 - Überprüfung der Aufgaben und Ergebnisse des Schatzmeisters
 - Vereinsinterne Strukturen und Themen fördern sowie erarbeiten
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kasse

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine/n Schatzmeister/in.
- (2) Diese/r führt die Kasse des Vereins und übernimmt die Aufgabe der Buchführung, d.h.

Dokumentation von Ein- und Ausgaben und Verwaltung von Rechnungen.

- (3) Der/die amtierende Schatzmeister/in bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Steps2Education e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2012 und in den Mitgliederversammlungen vom 16.02.2016, 18.05.2016, 08.03.2017 und 05.02.2020 geändert.